

Jurakompakt

# Einführung in die Logik und ihren Gebrauch

Ein kleines Kompendium (nicht nur) für Juristen

von

PD Dr. Alexander Aichele, Dr. Jakob Meier, Prof. Dr. Joachim Renzikowski, Sebastian Simmert

1. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 67684 0

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

## A. Von der Ente zum Begriff: Der Gegenstand der Logik

Logik betreiben wir also zur Übung im kontrollierten und zielgerichteten Denken. Wir zergliedern unser Wissen und fragen nach seinem Bezug zur Welt. Nun hat unser Wissen zumeist die Form wahrer Aussagen, also behauptender Sätze oder Propositionen. Insoweit unser Denken und Sprechen Erkenntnis und deren allgemein verständliche Mitteilung zum Ziel hat, vollzieht es sich propositional, d. h. in Form von Aussagen. Der erste Schritt zum Verständnis und zur Kontrolle des eigenen Denkens und der Analyse von Behauptungen mit Wahrheitsanspruch liegt im Verständnis der Bestandteile propositionalen Denkens. Diese sind zugleich die elementaren Gegenstände der Logik.



Jede Aussage kann man zergliedern. Betrachtet man z. B. die Aussage: „Die Ente ist gelb.“, so lassen sich bestimmte Aussageteile isolieren. Jeder davon hat eine bestimmte separate Bedeutung und Funktion. Diese Bestandteile sind in unserem Beispiel „Ente“, „ist“ und „gelb“. „Ente“ ist derjenige Teil, über den etwas ausgesagt wird. Er gibt der Behauptung erst ihren Gegenstand. Weil er auf diese Weise die Grundlage der Behauptung bildet, wird dieses erste Element als Subjektterm bezeichnet oder kurz als das logische Subjekt *S*. Steht dieser Term für sich allein, so ist nicht zu erkennen, was er bezeichnen soll. Denn auch dann, wenn seine Bedeutung, wie im Falle von „Ente“, wohlbekannt ist, besteht diese Kenntnis wiederum in einem Gedanken, der mit „Eine Ente ist ...“ anfangen wird, also in Form einer Aussage. Äußert man nur das Wort „Ente“, verkürzt man – zumindest im Be-

reich der Behauptungen – entweder *ist* oder *ist nicht*. Und für man macht einfach nur ein Geräusch. Um verstehen zu können, was ein Wort bezeichnet, das als Subjektterm gebraucht wird, darf dieses folglich nicht isoliert stehen. Der Subjektterm hat sonst keinen Inhalt. Damit aber überhaupt etwas Bestimmtes verstanden werden kann, bedarf es eines bestimmten Inhalts. Er wird im Beispiel durch das Wort „gelb“ gegeben. Die Eigenschaft, gelb zu sein, wird dem Subjekt – unserer Ente – zugesprochen, d. h. von ihm prädiiziert. Deswegen wird dieser Term auch Prädikatterm oder kurz logisches Prädikat *P* genannt.

Wenn jedoch beide Terme einfach so nebeneinander stehen, ist nicht ersichtlich, ob sie Bestandteile ein und derselben Aussage sein sollen, und welche Beziehung sie zueinander haben könnten. Ein Gebilde „Ente gelb“, welches nur aus diesen beiden Termen bestehen würde, gilt daher nicht als Aussage, sondern muss als etwas davon Verschiedenes angesehen werden.

Derjenige Teil, welcher die Beziehung zwischen Subjekt und Prädikat herstellt, ist das Wort „ist“. Weil ihm eine verbindende Funktion zukommt, wird es Kopula genannt. Die Kopula formt somit eine Aussage, indem sie Subjekt und Prädikat verbindet und diese Verbindung für uns erkennbar macht. Die einfachste mögliche Aussage hat demnach die Form: *S ist P*.

Der Subjektterm wird durch den Prädikatterm bestimmt, wodurch das Subjekt von möglichen anderen Subjekten unterschieden werden kann. Daher kann man eine Aussage der obigen Form auch Definition nennen. Insofern wird die Bedeutung eines Subjektterms durch eine Definition bestimmt. Der Subjektterm kann somit auch *Definiendum*, d. h. das zu Bestimmende, und der Prädikatterm auch *Definiens*, d. h. das Bestimmende, genannt werden. Dies gilt streng genommen für jede Aussage der Form „S ist P.“

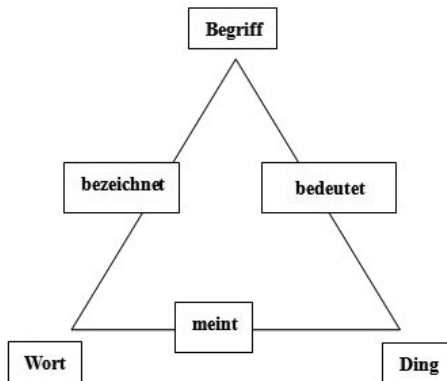
## I. „Ente“ und der Begriff einer Ente: Definition

Man wird an dieser Stelle einwenden, dass es doch schlichtweg beliebig sei, wie man einzelne Terme definiert. So könnte man zu „Gelb“ auch „Pink“ sagen oder zu „Tisch“ „Stuhl“, schließlich sei doch alles nur sprachliche Konvention. Hier ist jedoch ein bedeutender Unterschied zu machen. Auch wenn wir zum Zwecke der Kommunikation Wörter gebrauchen, deren Bedeutung wir im Wörterbuch nachschlagen können, so sind diese keineswegs mit den Bestandteilen von Aussagen identisch. Ein Wort, so lässt sich sagen, ist das Medium einer Sprache zur Übermittlung von Bedeutungen. Insofern verweist ein Wort auf eine bestimmte sachliche Bedeutung, die auch durch ein anderes Wort

mitgeteilt werden könnte. Der Träger der Bedeutung ist folglich von dem Wort verschieden. Gemeinhin wird dieser Träger „Begriff“ genannt. Wenn man also Subjekterme definiert, so definiert man einen Begriff und kein Wort. Deshalb heißen die Bedeutungsbestimmungen, die man in einem Wörterbuch findet, auch „lexikalische Definitionen“. Sie sind indes keine Sachdefinitionen.

Verbreitet sind „lexikalische Definitionen“ im Recht. Ein Beispiel sind etwa die Anlagen zu § 1 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG). Dort werden alle Wirkstoffe aufgelistet, die als Betäubungsmittel im Sinne des BtMG gelten sollen. Diese Aufzählung ist wegen des Gesetzesvorbehalts (Art. 103 Abs. 2 GG) abschließend. Man kann unschwer Vor- und Nachteil einer derartigen lexikalischen Definition erkennen. Enthält ein bestimmter Stoff einen der genannten Wirkstoffe, was sich mit sachverständiger Hilfe recht einfach feststellen lässt, dann gelten die strafbewehrten Verbreitungsverbote des BtMG. Auf neuartige Designerdrogen ist das BtMG jedoch nicht anwendbar, solange der entsprechende Wirkstoff nicht in der Liste aufgeführt ist – eben weil der Anhang keine sachliche Definition des „Betäubungsmittels“ enthält. Das Gesetz muss dann geändert werden.

Das logische Verhältnis von „Wort“, „Begriff“ und „Ding“ lässt sich in folgendem, semiotisches Dreieck genannten, Schema darstellen:



Um mit Aristoteles (384–322 v. Chr.) zu sprechen:

*Es sind also die Laute, zu denen die Stimme gebildet wird, Zeichen der in der Seele hervorgerufenen Vorstellungen, und die Schrift ist*

wieder ein Zeichen der Laute. [...] ... durch, bei dem eine Stelle angezeigt wird, die einfachen seenschen Vorstellungen, sind bei allen Menschen dieselben, und ebenso sind es die Dinge, deren Abbilder die Vorstellungen sind.<sup>5</sup>

D. h., dass ein Begriff gewissermaßen eine mentale Sinneinheit darstellt, die von allen mit Verstand begabten Wesen gleichermaßen verstanden werden kann, während ein Wort, sei es Laut- oder Schriftzeichen, einen solchen Begriff meint und somit auf ein bestimmtes Ding referiert. So ist die Vorstellung „Dreieck“, d. h. der mentale Gegenstand, bzw. dasjenige, was man darunter begreift, für einen deutschen und einen chinesischen Sprecher dasselbe, wenngleich ein Deutsch Sprechender hierzu „Dreieck“, ein Chinesisch Sprechender dazu aber „sānjiǎoxíng“ (三角形) sagt. Begriffe sind in diesem Verständnis von sprachlichen Konventionen weitgehend unabhängig,<sup>6</sup> wenngleich Sprache dazu gebraucht wird, die Bedeutung von Begriffen zu vermitteln.

Das gilt auch für Kunstsprachen wie etwa die juristische Fachterminologie. Nicht selten wird in einem Gesetz ein bestimmter Fachsprachgebrauch durch eine Definition festgelegt. Man spricht dann von einer „Legaldefinition“. So bestimmt beispielsweise § 19 StGB: „Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.“ Man kann sich jedoch ohne weiteres eine Rechtsordnung vorstellen, in der das anders geregelt ist.<sup>7</sup>

Hieraus ergibt sich eine weitere Eigenschaft von Begriffen. Wenn Begriffe von jedem Verstandeswesen in gleicher Weise verstanden werden, so können verschiedene Verstandeswesen einen Begriff auf verschiedene Einzeldinge in der Welt prinzipiell auch in gleicher Weise anwenden – welche sozialen oder epistemologischen Faktoren auch sonst bei der Herstellung von Referenz Berücksichtigung finden mögen. Deswegen können Leute auch kommunizieren, d. h. sie können sich verstehen. Wenn nämlich ein jeder unter dem Begriff „Stuhl“ dasselbe versteht, kann eine Aussage über einen bestimmten Stuhl stets verstanden werden. Das bedeutet, dass Begriffe allgemeingültig, d. h. universal, sind und eine universale Bedeutung haben. Sie unterscheiden sich folglich auch von dem, worauf sie bezogen werden. Wenn man

<sup>5</sup> Vgl. Aristoteles, De Interpretatione 1, 16a.

<sup>6</sup> Das ist allerdings nicht unumstritten. Vgl. hierzu etwa Whorf, Benjamin Lee: Sprache, Denken, Wirklichkeit. Beiträge zur Metalinguistik und Sprachphilosophie. Reinbek: Rowohlt (2008).

<sup>7</sup> So setzt etwa in der Schweiz die Strafmündigkeit schon mit 10 Jahren ein (siehe Art. 3 Abs. 1 des Jugendstrafgesetzes von 2003).

also ein bestimmtes Einzelding in der Welt (s. „Stuhl“ oben), meint man, dass dieses Einzelding unter den Begriff „Stuhl“ fällt. Damit wird ausgesagt, dass es alle Eigenschaften aufweist, die in der Definition des Begriffes „Stuhl“ enthalten sind. Bei diesem Einzelding handelt es sich also um einen Stuhl, zu welchem man freilich auch „yǐzi“ (椅子) sagen könnte, wenn man chinesisch spräche. Insofern meint ein Wort also einen Begriff, welcher ein Ding bestimmt. Ein Ding für sich genommen besitzt dagegen gar keine Bedeutung.

Nun scheinen Begriffe stets auf mehr als ein einzelnes Ding oder gar auf unendlich viele mögliche Einzeldinge anwendbar zu sein. Denn es gibt mehr als einen Stuhl, und es kann der Möglichkeit nach unendlich viele Stühle geben. Wie bereits erwähnt, wird der Subjekterm durch den Prädikatterm bestimmt. Die Bestimmung des Subjekterms kann daher so präzise geschehen, wie es für die Unterscheidung zweier Einzeldinge, die unter einen allgemeinen Begriff fallen, nötig ist. Man kann etwa Schreibtischstühle von Küchen- oder Kaffeehausstühlen unterscheiden. Oder man kann ganz generell verschiedene Arten von Dingen – oder noch allgemeiner formuliert: verschiedene Arten von Seiendem – unterscheiden. Daran ersieht man nun den Nutzen von Definitionen überhaupt. Insofern man nämlich Begriffe bilden und beliebig spezifizieren kann, ermöglicht dies die genauere Differenzierung von artgleichen Dingen in der Welt. Darin besteht die einzige Funktion von Begriffen.

Nun ist eigentlich jede Aussage von definitorischer Struktur. Gleichzeitig intendieren, verstehen, anerkennen oder gebrauchen wir nicht jede Aussage als Definition, sondern nur solche, die stabile Klassen von Gegenständen bestimmen; wir verstehen Krickenten, Mandarinenten und Stockenten als definite Klassen, aber nicht etwa gelbe Enten – von der äußerst scheuen und selten gewordenen Gelbente einmal abgesehen. Denn nicht nur alle möglichen Enten, sondern überhaupt alle möglichen materiellen Dinge könnten gelb sein, wenn sie denn, sofern sie nicht von sich aus schon gelb wären, in dieser Farbe angestrichen würden. Es muss daher irgendwelche Kriterien für Definitionen geben, denen gemäß entschieden werden kann, welche Prädikate in sie Eingang finden und welche nicht. Welche Kriterien sind das? Unser alltägliches logisches Verständnis folgt normalerweise einer Regel aus der mittelalterlichen Scholastik, die auf Porphyrios' (233–305) Interpretation der *Kategorienschrift*<sup>8</sup> des Aristoteles zurückgeht<sup>9</sup>: „Definitio fit per genus proximum et differentiam specificam.“<sup>10</sup>

<sup>8</sup> Vgl. Busse, Adolfus: Commentaria in Aristotelem Graeca. Editum Consilio et Auctoritate Academiae Litterarum Regiae Borussicae. Voluminis IV. Pars 1

Ein Begriff wird zunächst mit Hilfe der Eigenschaften bezeichnet, welche die wesentlichen Eigenschaften desjenigen Dinges sind, das er bezeichnen soll. Solche Eigenschaften nennt man auch *Essentialia* – von lateinisch „esse“, Sein – weil sie festlegen, was das bezeichnete Ding ist. Ohne sie kann folglich auch nicht erkannt werden, was das bezeichnete Ding ist. *Essentialia* kommen einem Ding also notwendigerweise zu. Ein durch *Essentialia* definierter Begriff bezeichnet daher einen stabilen Gegenstand und keinen veränderlichen Zustand eines Dinges. *Essentialia* können zum Zwecke genauerer Differenzierung durch Prädikate ergänzt werden, welche die *Akzidenzien* eines Dings bezeichnen. *Akzidenzien* sind diejenigen Eigenschaften, die einem Ding kontingenterweise zukommen, d. h. die es nicht haben müsste und die daher auch anders sein können. Akzidentielle Eigenschaften bezeichnen zufällige Eigenschaften eines Dinges, zu denen auch die veränderlichen Zustände gehören, in denen es sich befindet. So ließe sich z. B. sagen, dass eine Ente essentiell ein Schnabeltier ist, weil Enten notwendigerweise einen Schnabel haben. Die genaue Farbe des Schnabels ist jedoch kontingent. Er kann alle Variationen von Schnabelfarben annehmen, die bei Enten so vorkommen. Ebenso kann sich dieser Schnabel in geöffnetem oder in geschlossenem Zustand befinden, wenn eine bestimmte Ente gerade schnattert oder aufmerksam zuhört, oder ihr von Natur graubräunlicher Schnabel kann gelborange sein, weil er von Carl Barks angemalt worden ist.

Mit diesen Überlegungen kann man „echte“ Definitionen von „Scheindefinitionen“ unterscheiden. Wenn beispielsweise der Täter als Zentralfigur des „deliktischen Geschehens“ vom Teilnehmer als bloßer „Randfigur“ unterschieden wird,<sup>11</sup> dann liegt in Wahrheit keine Definition, sondern eine bloße Assoziation vor. Bemerkenswerterweise behaupten die Verfechter eines derartigen Sprachgebrauchs, dass angesichts der „Mannigfaltigkeit der Lebensgestaltungen“ jede Definition im hier vorgestellten Sinn als „schematisierende Abstraktion“

---

Porphirii Isagoge et in Catorias Commentarium. Berolini: Georgii Reimer (1887). S. 40–42. 13, 22–15, 8.

<sup>9</sup> Vgl. Winslow, Russel: Aristotelian Definition: On the Discovery of Archai In: Baracchi, Claudia: The Bloomsbury companion to Aristotle. London: Bloomsbury (2014). S. 41–56, hier: S. 51.

<sup>10</sup> Eine Definition geschieht durch die nächsthöhere Gattung und den artspezifischen Unterschied.

<sup>11</sup> So die von Claus Roxin ausgearbeitete Tatherrschaftslehre, siehe ders.: Täterschaft und Tatherrschaft, 8. Aufl. Berlin: De Gruyter (2006). S. 25 ff., 336 ff.; zur Kritik siehe Volker Haas: Die Theorie der Tatherrschaft und ihre Grundlagen. Berlin: Duncker & Humblot (2008).

verfehlt sei. Stattdessen müsse man ihn „tatherrschaftlich“ („Tatprinzip“ verstehen, welches erst im Durchgang durch den gesamten Rechtsstoff zu inhaltlich konkreten Bestimmungen ausgearbeitet werden könne.<sup>12</sup> Ein methodischer Begriff der Täterschaft, der „aber auch insofern dialektischer Art [ist], als er sich durch Gegensätze hindurch entfaltet“<sup>13</sup>, ist aber kein Begriff, sondern sein Gegenteil. Da der Ausdruck nichts bezeichnet, kann er streng genommen nicht auf irgendetwas angewendet werden, bzw. man kann seine Anwendung unüberprüfbar behaupten. Ein Gericht, welches diesen Scheinbegriff „anwendet“, begründet damit nichts, sondern sein Urteil ist ein bloßer willkürlicher Machtspruch.

Deswegen sind solche Scheinbegriffe so bequem: weil man mit ihnen alles Mögliche „machen“ kann. Es ist nicht die geringste Aufgabe der (Rechts-)Wissenschaft, solche Scheinbegriffe und Scheinbegründungen zu entlarven.

## II. Entigkeit und die Ente Walpurga: Extension und Intension

Auf diese Weise lassen sich folglich sowohl sehr allgemeine als auch sehr spezifische Begriffe bilden. Ein Begriff ist dann sehr allgemein, wenn er nur wenige Eigenschaften umfasst. Dann fallen sehr viele Einzeldinge unter ihn. Speziell ist er, wenn er viele Eigenschaften umfasst. Dann fallen nur wenige Einzeldinge unter ihn. Dies ändert freilich nichts an der Universalität auch sehr spezifischer Begriffe wie dem einer mit gelben Punkten bemalten Krickente, die zwei Kirschen über dem Schnabel trägt: Solange ein Begriff nicht nur genau ein und nur ein Einzelding definiert, bleibt er der logischen Möglichkeit nach immer auf unendlich viele mögliche Dinge anwendbar. Solange eine Definition nämlich nur Begriffe essentieller Eigenschaften, die einem bestimmten Ding zukommen müssen, und akzidentieller Eigenschaften, die einem bestimmten Ding zukommen können oder wirklich gerade zukommen, enthält, definiert sie selbst eine Art, weil der Begriff nur universale Terme als Bestandteile enthält. Folglich muss auch deren Kombination einen universalen Term ergeben. Bei der Unterscheidung von Universalität und Singularität kommt es also nicht darauf an, wie viele Einzeldinge tatsächlich unter einen Begriff fallen,

---

<sup>12</sup> Ausführlich Roxin, Claus: Täterschaft und Tatherrschaft, S. 119 ff., S. 552 ff., S. 671.

<sup>13</sup> Roxin, Claus: Täterschaft und Tatherrschaft, S. 529.



sondern ausschließlich darauf, ob es sich um Stühle, nicht um ein  
viele verschiedene Einzeldinge derselben Art bestimmt. Die logische  
Identität dieser Einzeldinge, die darin besteht, dass sie unter ein und  
denselben Begriff fallen, ändert nichts an ihrer metaphysischen Ver-  
schiedenheit, die darin besteht, dass es sich der Zahl nach nicht um ein  
einzelnes Ding handelt, sondern um mindestens zwei.

Terme können also entweder auf ein oder auf mehrere Dinge zu-  
gleich rekurreren. Wenn sich ein Ausdruck auf genau ein Einzelding  
bezieht oder genau ein Einzelding bedeutet, handelt es sich um einen  
sogenannten singulären Term bzw. um einen Namen. So bezeichnen  
etwa Joachim Renzikowski oder Sebastian Simmert jeweils genau ein  
Einzelding oder Individuum. Ein Term kann – wie gesehen – durchaus  
auch mehrere Individuen bezeichnen. So bedeutet etwa „Autorenkol-  
lektiv dieses Buches“ die bereits genannten Individuen, aber auch  
Alexander Aichele und Jakob Meier. Bei einem solchen Term handelt  
es sich um einen sogenannten Gemein- oder Kollektivnamen. Hierbei  
ist zu beachten, dass die Eigenschaften, welche mit einem Gemeinna-  
men verbunden werden, nicht jedem einzelnen der gemeinten Individu-  
en zukommen, sondern nur allen Individuen gemeinsam. Joachim  
Renzikowski ist nicht das Autorenkollektiv dieses Buches. Wäre dies  
allerdings der Fall, dann handelte es sich um einen universalen Term  
bzw. um einen Begriff. So kommt etwa die Eigenschaft des Stuhlseins  
allen einzelnen Stühlen in gleicher Weise zu. Für unsere Belange ist es  
jedoch ausreichend, zwischen Begriffen und (echten) Namen zu unter-  
scheiden.

Nun ist es logisch keineswegs ausgeschlossen, auch Namen zu defi-  
nieren. Dass das mit Begriffen funktioniert, haben wir ja schon gese-  
hen. Allerdings reichen hierfür die intellektuellen Fähigkeiten des  
Menschen nicht aus. Denn die Definition eines singulären Terms  
müsste unendlich lang sein, da sie ihren Gegenstand nicht nur von allen  
anderen gerade gegebenen unterscheiden müsste, sondern von allen  
anderen möglichen Dingen überhaupt, von denen es unendlich viele  
gibt. Weil die Grundelemente der Logik, sofern es in ihr um Transpa-  
renz und Eindeutigkeit des Gedachten geht, Begriffe sind, dürfen echte  
Namen, d. h. singuläre Terme, in den unter Menschen üblichen logi-  
schen Verfahren nicht auftreten. Denn weil der Prädikatsterm der Defi-  
nition eines Namens unendlich lang wäre und deswegen niemals voll-  
ständig durch einen endlichen Verstand analysiert werden könnte, ist  
auch niemals eindeutig klar, was denn der Subjektterm dieser Definiti-  
on eigentlich genau bezeichnet. Dies ist im Übrigen auch der Grund,  
weswegen echte Namen, wie etwa „Sokrates“, aus logischen Schlüs-